

Handwerkerleistungen und haushaltsnahe

Dienstleistungen: 20% auf alles außer Material

Nr. 09 / 30.03.2010

Seit 2003 werden haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse sowie haushaltsnahe Dienstleistungen gefördert, aber kaum einer blickt durch. Mit dem Gesetz zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen vom 22.12.2008 ist es dem Gesetzgeber tatsächlich gelungen, diese Förderung im **§ 35a des Einkommensteuergesetzes (EStG)** nach dem Motto 20% für alle und auf alles übersichtlicher und einfacher zu gestalten. Erich Nöll, Geschäftsführer des BDL: „20% Abzug von der Steuerschuld bedeutet, dass die Steuerersparnis unabhängig von den Einkommensverhältnissen bzw. vom jeweiligen Steuersatz für alle Steuerzahler einheitlich 20% beträgt. Weiterhin gelten allerdings unterschiedliche Abzugsbeträge mit unterschiedlichen Höchstgrenzen.“

Diese lauten wie folgt:

1. **Mini-Jobs im Privathaushalt:** 20% der Aufwendungen, **höchstens jedoch 510 Euro pro Jahr** [§35a Abs. 1 EStG]
2. **Sozialversicherungspflichtige Beschäftigte im Privathaushalt:** 20% der Kosten, **höchstens aber 4.000 Euro pro Jahr** [§ 35a Abs. 2 EStG]
3. **Haushaltsnahe Handwerkerleistungen:** 20% der Aufwendungen, **höchstens jedoch 1.200 Euro pro Jahr** [§ 35a Abs. 3 EStG]

1. Mini-Jobs im Privathaushalt

Beschäftigungsverhältnisse im Privathaushalt werden durch ermäßigte Abgaben für Renten- und Krankenversicherung und eine nur 2%ige Pauschalsteuer gefördert. Die Einkommensteuer des „Arbeitgeberhaushalts“ ermäßigt sich um 20 Prozent der entstandenen Kosten (max. 510 Euro).

Der Arbeitgeber (Privathaushalt) erhält nach Ablauf eines Kalenderjahres von der Minijob-Zentrale für seine Einkommensteuererklärung eine Bescheinigung für das Finanzamt. Sie beinhaltet den Zeitraum, für den er Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt hat, sowie die Höhe des im Vorjahr gezahlten Arbeitsentgelts und der darauf entfallenen Abgaben.

Ein Minijob im Privathaushalt liegt vor, wenn von einem Arbeitnehmer in einem privaten Haushalt Tätigkeiten verrichtet werden, die normalerweise durch Familienmitglieder erledigt werden.

Der Vorteil für die Minijobber ist, dass sie keine Sozialabgaben und in der Regel auch keine Steuern zahlen. Trotzdem haben sie Anspruch auf bezahl-



Herausgeber:
Bundesverband der
Lohnsteuerhilfvereine e.V.
Kastanienallee 18
14052 Berlin

Tel.: 0 30 / 30 10 86 10
Fax: 0 30 / 30 10 86 12
E-Mail: info@bdl-online.de
www.bdl-online.de

PRESEINFORMATION

ten Urlaub und Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Zudem erwerben sie - wenn auch geringe - Rentenansprüche.

Der Vorteil für Haushalte, die einen 400-Euro-Minijob im Privathaushalt anbieten, ist, dass sie als Arbeitgeber im Privathaushalt niedrigere Pauschalbeiträge zur Sozialversicherung als bei vergleichbaren Beschäftigungen im gewerblichen Bereich zahlen und Steuern sparen. Sie zahlen maximal Abgaben in Höhe von 14,27% des Lohns an die Minijob-Zentrale. Darin enthalten sind je 5% Pauschalbeitrag zur Renten- und Krankenversicherung, 0,67% Umlagen zur Arbeitgebersversicherung, 1,60% zur gesetzlichen Unfallversicherung und ggf. 2 % einheitliche Pauschalsteuer. Die Beschäftigung der Haushaltshilfe wird der Minijob-Zentrale in einem vereinfachten Verfahren, dem so genannten Haushaltsscheckverfahren, gemeldet. An einem Beispiel wird deutlich, dass der Steuervorteil häufig höher ausfällt als die Aufwendungen für die pauschalen Abgaben.

Eine Raumpflegerin erhält **monatlich 250 Euro Arbeitslohn** als geringfügig Beschäftigte in einem Privathaushalt:

Jahresarbeitslohn	3.000,00 €
<u>Pauschale Abgaben 14,27%</u>	<u>428,10 €</u>
Gesamt-Aufwendung	<u>3.428,10 €</u>

Die pauschalen Abgaben betragen **428,10 Euro**. Diesen Ausgaben steht ein Steuervorteil von **538,05 Euro** (510 Euro Einkommensteuer und 28,05 Euro Solidaritätszuschlag) gegenüber.

2. Sozialversicherungspflichtige Dienstleistungen im Privathaushalt

Dazu gehören zum Beispiel folgende Tätigkeiten.

- Reinigung der Wohnung (z. B. durch Angestellte einer Reinigungsfirma oder einen selbständigen Fensterputzer)
- Pflege von Angehörigen (z. B. durch einen Pflegedienst)
- Gartenarbeiten (z. B. Rasenmähen, Heckenschneiden)
- Umzugsdienstleistungen (Umzugsspedition)

Bewohnen Sie selbst Ihre **Eigentumswohnung** und ist die Wohnungseigentümergeinschaft der Auftraggeber der Leistungen, kommt für den einzelnen Wohnungseigentümer eine Steuerermäßigung in Betracht, wenn

- in der Jahresabrechnung die unbar gezahlten Beträge für die begünstigten haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen gesondert aufgeführt sind,
- der Anteil der steuerbegünstigten Kosten (Arbeits- und Fahrtkosten) separat ausgewiesen ist und
- Ihr Anteil anhand des Beteiligungsverhältnisses errechnet wurde.

Auch als **Mieter** einer Wohnung können Sie die Steuerermäßigung beanspruchen, wenn die zu zahlenden Nebenkosten Beträge für haushaltsnahe Dienstleistungen (z. B. Hausmeister, Hausreinigung, Gartenpflege) oder für handwerkliche Tätigkeiten (z. B. Schornsteinfeger, Heizungswartung) enthalten.

Als Nachweis benötigen Sie in diesem Fall

- die Jahresabrechnung der Nebenkosten oder
- eine Bescheinigung des Vermieters oder seines Verwalters.



Herausgeber:
Bundesverband der
Lohnsteuerhilfevereine e.V.
Kastanienallee 18
14052 Berlin

Tel.: 0 30 / 30 10 86 10
Fax: 0 30 / 30 10 86 12
E-Mail: info@bdl-online.de
www.bdl-online.de

PRESEINFORMATION

Bei wiederkehrenden Dienstleistungen (wie z. B. Hausmeister, Hausreinigung, Gartenpflege) sind die in der Jahresabrechnung ausgewiesenen und für den Veranlagungszeitraum geleisteten Vorauszahlungen maßgebend.

Voraussetzungen für die Steuerermäßigung sind:

1. eine **Dienstleistung** im Haushalt,
2. eine **Rechnung** des Handwerkers bzw. Dienstleisters,
3. ein **gesonderter Ausweis der Arbeitskosten** in der Rechnung,
4. der Nachweis der Zahlung auf ein Konto des Handwerkers bzw. Dienstleisters durch einen Beleg des Kreditinstituts (**Kontoauszug**).

3. Haushaltsnahe Handwerkerleistungen

Hierbei handelt es sich zum Beispiel um

- Arbeiten an Innen- und Außenwänden
- Arbeiten am Dach, an der Fassade, an Garagen o. ä.
- Reparatur oder Austausch von Fenstern und Türen, Streichen/Lackieren von Türen und Fenstern (innen und außen), Wandschränken, Heizkörpern und- rohren
- Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen (z. B. Teppichboden, Parkett, Fliesen)
- Reparatur, Wartung oder Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen
- Modernisierung oder Austausch der Einbauküche
- Modernisierung des Badezimmers
- Reparatur und Wartung von Gegenständen im Haushalt des Steuerpflichtigen (z. B. Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, TV, PC)
- Maßnahmen der Gartengestaltung
- Gebühr für den Schornsteinfeger
- Leistungen für Hausanschlüsse (z. B. Strom, Gas, Wasser, Telefon)

Steuerlich begünstigt sind allerdings nur reine Arbeitskosten sowie ggf. in Rechnung gestellte **Maschinen- und Fahrtkosten** zuzüglich der darauf entfallenden Mehrwertsteuer. Nicht begünstigt sind hingegen Kosten für Material und sonstige gelieferte Waren.

Die genannten Aufwendungen für Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in der selbst genutzten Wohnung sind - **zusätzlich zu haushaltsnahen Dienstleistungen** - direkt von der Steuerschuld abziehbar, und zwar 20 % der Kosten bis 6.000 Euro, maximal 1.200 Euro im Jahr.

Erich Nöll, Geschäftsführer des BDL: „Da die drei dargestellten Fallgruppen nebeneinander gefördert werden, ergibt sich ein maximaler Steuerabzugsbetrag von **5.710 Euro pro Jahr** (510 Euro für Minijob, 4.000 Euro für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse und 1.200 Euro für Handwerkerleistungen). Auch wenn kaum jemand auf den dafür erforderlichen Gesamtaufwand in Höhe von **28.550 Euro** kommen dürfte, so sind die Abzugsmöglichkeiten dennoch zu interessant, als dass sie bei der Anfertigung der Einkommensteuererklärung vergessen werden sollten.“



Herausgeber:
Bundesverband der
Lohnsteuerhilfvereine e.V.
Kastanienallee 18
14052 Berlin

Tel.: 0 30 / 30 10 86 10
Fax: 0 30 / 30 10 86 12
E-Mail: info@bdl-online.de
www.bdl-online.de

PRESEINFORMATION